

Dr. Maren Celine Schweizer

Schweizer Electronic AG
Hauptversammlung
Einsteinstraße 10
78713 Schramberg

Per Email an:


elisabeth.trik@schweizer.ag

ir@schweizer.ag

Per Fax an:

+49 7422 512 397

Wahrvorschlag zur Hauptversammlung der Schweizer Electronic AG am 28. Juni 2019

, den 13.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Tagesordnungspunkt 6 (Wahlen zum Aufsichtsrat) wird statt der Wahl von Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael Kowalski in den Aufsichtsrat folgender Wahlvorschlag gemacht:

Herr Peter Gresch, geboren am 12. April 1963, wohnhaft in Bickenbach, Unternehmensberater, Gesellschafter-Geschäftsführer bei PGUB Management Consultants GmbH, Bickenbach, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 28. Juni 2019 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

Begründung

Herr Peter Gresch ist seit langen Jahren im Automotive-Bereich tätig. Er arbeitete zunächst zwischen 1989 und 2002 als Elektroingenieur bei der Adam OPEL AG, sodann zwischen 2002 bis 2004 als Vice President im Bereich Elektronik Lichtelektronik und Fahrerassistenz bei Hella KGaA und Hueck Co., anschließend von 2004 bis 2007 als Europachef im Bereich Elektronik und Sicherheitssysteme bei Delphi Delco Electronics Europe GmbH, bevor er von 2007 bis 2009 als Vice President Engineering für den Bereich Automotive bei Tyco Electronics sowie anschließend bis 2013 als CTO und Leiter des Bereichs Elektronikprodukte bei der Brose Gruppe (gleichzeitig als Präsident für Brose Indien) tätig war. Seit

2013 ist er Gesellschafter-Geschäftsführer bei der PGUB Management Consultants GmbH. Daneben ist er Mitglied des Automotive Board beim Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V.

Weitere Informationen sind unter www.pgub-consult.de verfügbar.


Herr Gresch verfügt über eine langjährige, weltweit unter Beweis gestellte Kompetenz im Bereich Elektronik im Automotive-Sektor. Er unterhält ein exzellentes Netzwerk und bringt neben tiefgehender fachlich-technische Expertise ein besonderes Verständnis für die Bedürfnisse der Kunden der Gesellschaft in deren Kernbereich Power Electronics mit. Seine Expertise wären für den Aufsichtsrat der Gesellschaft gerade im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft mit dem Werk in China eine große Bereicherung.

Weitere Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen übt Herr Gresch nicht aus. Er hat im Vorfeld bereits erklärt, im Fall seiner Wahl für das Amt als ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung zu stehen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Gresch statt des bisherigen Aufsichtsratsmitglieds Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. Michael Kowalski zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Zum einen ist Herr Gresch aufgrund der vorgenannten Kompetenzen besser geeignet für eine Tätigkeit im Aufsichtsrat. Zum anderen hat Herr Kowalski in der Vergangenheit die Grundsätze guter Corporate Governance wiederholt nicht beachtet und damit nicht im Interesse der Gesellschaft gehandelt.

So hat Herr Kowalski in der Vergangenheit bei diversen Gelegenheiten nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats konsequent in die Aufsichtsrats Tätigkeit eingebunden. Insbesondere informierte er in seiner damaligen Funktion als kommissarischer Aufsichtsratsvorsitzender im Zusammenhang mit der Neuverhandlung der Vorstandsdienstverträge im Jahr 2013 die Mitglieder des Aufsichtsrats weder in angemessener Weise über den Sachstand der Gespräche noch über den Inhalt der letztlich ausgefertigten Vorstandsverträge. In diesem Zusammenhang ist bisher ungeklärt, ob Herr Kowalski die Vorstandsverträge für die Gesellschaft überhaupt auf Grundlage eines wirksamen Aufsichtsratsbeschlusses unterzeichnete. Zudem vernachlässigte Herr Kowalski in seiner damaligen Funktion als kommissarischer Aufsichtsratsvorsitzender seine Pflicht zur Verhandlung der Vorstandverträge und delegierte diese Aufgabe weitgehend an die eingeschaltete Anwaltskanzlei sowie die Vorstandsmitgliederselbst. Damit handelte Herr Kowalski wiederholt nicht im Interesse der Gesellschaft gehandelt, so dass erhebliche Zweifel an seiner Eignung als Mitglied des Aufsichtsrats bestehen.

- Ende der Begründung -

Zum Nachweis meiner Aktionärserschaft füge ich meine Eintrittskartenanforderung der mit der Aktionärsnummer  bei.

